



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Marktordnung der Stadt Bad Vilbel für die Hessestagsstraße vom 13. Juni bis zum 22. Juni 2025**

In der Fassung vom 27. März 2025 (Änderungen vorbehalten)

### **Präambel**

Vom 13. Juni bis zum 22. Juni 2025 ist die Stadt Bad Vilbel Veranstalter des 62. Hessestages. Die Hessestagsstraße verbindet verschiedene Veranstaltungsbereiche des Hessestages in der Stadt Bad Vilbel. Sie soll ein buntes, erlebnisreiches Bild der Region und des Landes Hessen zeichnen. Eine attraktive Mischung aus Informationsständen, regionalem Handwerk sowie Verkaufs- und Versorgungsständen ist vorgesehen.

### **§ 1 Anmeldung und Zulassung**

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter unter Anerkennung der aktuellen Fassung der Markt- und Standgebührenordnung. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

Auf die Teilnahme am Hessestag in Bad Vilbel besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und dem Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.

Die Präsentation politischer Parteien und Organisationen sind auf der Hessestagsstraße ausgeschlossen.

Die Standplatzverteilung in den jeweiligen Veranstaltungsflächen obliegt einzig dem Veranstalter. Ansprüche seitens der Aussteller auf bestimmte Stellplätze bestehen nicht.

In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.

Für den Verkauf von Speisen und/oder Getränken ist eine Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessischem Gaststättengesetz zwingend erforderlich. Eine Anzeige entfällt, wenn eine Reisegewerbekarte vorliegt, die zum Feilbieten von Speisen und Getränken ermächtigt. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken muss dies explizit in der Reisegewerbekarte niedergeschrieben sein.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird sich der Veranstalter mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine schriftliche Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage wird basierend auf der Anmeldung ein rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Bewerber wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Flächen.
- nach Maßgabe der möglichen Versorgungsanschlüsse.
- sofern er die in dieser Marktordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.
- sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Hessantages in Bad Vilbel entspricht.
- nach Vorlage eines gültigen Haftpflichtversicherungsnachweises gemäß § 13.

Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z. B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Nichteinhaltung des angemeldeten Warenangebots, Nichtverwendung von Mehrweggeschirr, oder, in nicht abwendbaren Fällen, die Verwendung von biologisch abbaubarem Geschirr, Verursachung übermäßiger Lärmemissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und sonstige Anordnungen des Veranstalters.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Nachhaltigkeit, Attraktivität und Ausgewogenheit eine besondere Bedeutung zukommt.

## **§ 2 Gebührenerhebung und Gebührenschuldner**

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Standgebührenordnung fällig.

2. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Standplatz zugewiesen bekommt.
3. Die Gebühr für den Standplatz ist vor Beginn der Veranstaltung fällig. Über die zu entrichtenden Gebühren analog §15 erhält der Marktbeschicker eine Rechnung.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Standplatz**

1. Dem Marktbeschicker wird eine bestimmte Fläche zugewiesen, auf der er berechtigt und verpflichtet ist, sein in der Anmeldung bezeichnetes Geschäft gemäß den Vorgaben zu betreiben. Zu anderen Zwecken und zum Betrieb eines anderen, als in der Anmeldung bezeichneten Geschäfts, darf die Fläche nicht genutzt werden. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden um ausreichende Rettungswege sicherzustellen.
2. Der Marktbeschicker hat den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Bad Vilbel als Veranstalter unbedingt Folge zu leisten.  
Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Überlassung eines zugewiesenen Platzes an einen Dritten ist verboten.
3. Als Standplatz gilt nur die Fläche, die für den Aufbau und den Betrieb des in der Anmeldung bezeichneten Geschäftes notwendig ist. Das für die Aufstellung von mobilen Wohnunterkünften, Geräten und Kühlwagen sowie Anhängern erforderliche Gelände ist hierin nicht inbegriffen. Diese Wagen dürfen hinter der zugewiesenen Fläche nur mit ausdrücklicher, vorheriger Genehmigung des Marktmeisters aufgestellt werden. Ist ein Abstellen hinter dem Geschäft nicht möglich werden vom Marktmeister andere Plätze zugewiesen.
4. Das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen in den Marktstraßen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktmeisters gestattet.
5. Der Marktbeschicker ist für die Sicherheit seines Standes verantwortlich. Die Standsicherheit ist umfassend zu gewährleisten. Jegliche Stangen, Standteile und Seitenwände müssen stabil und fest verbunden sein. Stände sind durch ausreichende Gewichte zu ballastieren um gegen Wind Stand zu halten. Eine Befestigung am/im Boden ist in der Regel nicht möglich. Eine Befestigung an vorhandenen Aufbauten wie Bänken, Bäumen, Schildern, Ampeln usw. ist unzulässig.
6. Stände, die Speisen verkaufen (Imbiss) und diese in einem Zelt/Pavillon zubereiten, müssen gewährleisten können, dass das Zelt/der Pavillon schwer entflammbar ist.



#### § 4 Standzeiten

1. Der Aufbau des Standes hat in Absprache mit dem Marktmeister zu erfolgen und kann ab Mittwoch, 11. Juni 2025 beginnen. Der Aufbau muss vom Marktbeschricker so rechtzeitig beendet werden, dass spätestens am **Donnerstag, 12. Juni 2025, 10:00 Uhr**, die Abnahme erfolgen kann. Der Marktbeschricker oder eine andere akkreditierte Person hat beim Aufbau sowie bei der Abnahme des Standes anwesend zu sein.

Die täglichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr auf der Hessentagsstraße sind jeweils von **10:00 Uhr bis mindestens 22:00 Uhr**. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt noch viele Besucherinnen und Besucher auf der Hessentagsstraße befinden, kann der Marktbeschricker seinen Stand bis **maximal 23.00 Uhr** geöffnet lassen. Weitere oder abweichende Öffnungszeiten werden noch vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Der Abbau darf frühestens am **Montag, 23. Juni 2025, um 01:00 Uhr** beginnen.

2. Die zugewiesene Standfläche im Bereich der Hessentagsstraße muss bis spätestens **Donnerstag, 12. Juni 2025, 10:00 Uhr** vom Marktbeschricker belegt und abnahmebereit sein. Sollte dies nicht der Fall sein, verfällt der Anspruch auf die Marktteilnahme, ohne eine Erstattungs- oder Ersatzpflicht des Veranstalters zu begründen.

3. Der Marktbeschricker verpflichtet sich, das angemeldete Geschäft während der gesamten Dauer des Hessentages gemäß den in Ziffer 1 genannten Zeiten zu betreiben und besetzt zu halten.

#### § 5 Sonderregelung für Stände im Bereich des Hessentagfestzuges

Im Rahmen des am 22. Juni 2025 stattfindenden Hessentagfestzuges können im Bereich der Aufstellungsfläche sowie der Auflösungsfläche Versorgungsstände nur für diesen Tag zugelassen werden.

Entsprechende Kostennachlässe sind in der Standgebührenordnung ausgewiesen.

#### § 6 Betriebsvorschriften

1. Das Geschäft darf nur so aufgestellt werden, wie es vom Marktmeister mit Rücksicht auf die Gesamtgestaltung und die örtlichen Gegebenheiten angeordnet wird. Hierzu ist die Zustimmung vor Aufbaubeginn einzuholen.

2. Den Marktbeschrickern ist es grundsätzlich untersagt Lautsprecheranlagen zu betreiben. Der Veranstalter behält sich vor Einzelgenehmigungen zu erteilen.

3. Flüssiggasanlagen zum Kochen, Braten, Grillen, Heizen oder Beleuchten sind nur in ordnungsgemäßem Zustand zu betreiben. Die Anlage muss von einem zugelassenen Gassachkundigen überprüft worden sein. Eine Bescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Marktmeistern oder zuständigen Behörden vorzulegen. Kann die Bescheinigung über eine mangelfreie Gasverbrauchsanlage nicht vorgelegt werden, darf die Gasanlage nicht in Betrieb genommen werden. Das Aufbewahren von den am Tag benötigten Gasbehältnissen am Stand ist zulässig. Eine Lagerung von Gasbehältnissen darüber hinaus ist untersagt.

4. Wasser- und Abwasseranschlüsse sind nur in beschränktem Maße möglich und mit der Anmeldung entsprechend zu beantragen. Zentrale Wasserübergabe- und entnahmestellen werden durch die Stadt Bad Vilbel eingerichtet. Der Anschluss an den Verteiler erfolgt durch den Marktbeschicker selbst. Fliegende Leitungen sind vom Marktbeschicker abzusichern. Abdeckmaterial muss vom Marktbeschicker selbst mitgebracht werden.

Bei der Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Trinkwasserverordnung, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygiene-VO, AVB Wasser V, Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6) zu beachten. Insbesondere die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen, usw.) müssen für Trinkwasser und Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Die Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen.

5. Das Geschäft ist so zu beleuchten und zu dekorieren, dass es den Ansprüchen des Publikums und dem Niveau des Hessestages gerecht wird. Fremdwerbung an Ständen, Schirmen, Tischen etc. von anderen als den vereinbarten Getränke- bzw. Brauereibindungen ist untersagt. Die Eigenwerbung fällt nicht unter diese Regelung, insofern sie neutral auf den Geschäftsnamen bezogen ist.

6. Während der genannten Öffnungszeiten ist die Anfahrt zu den Ständen nicht möglich. Die Ver- und Entsorgung der Betriebsstätten während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Aus Gründen der Fußgängersicherheit dürfen die betroffenen Bereiche nur zwischen 1.00 Uhr und 8.30 Uhr befahren werden. Der Veranstalter behält sich vor, die nächtliche Anfahrtszeit je nach Publikumsverbleib im Veranstaltungsgebiet zu verschieben.

Der Marktbeschicker erhält für die nächtliche Anfahrtszeit eine Zufahrtberechtigung, die ihm am Tag der Standnummernausgabe ausgehändigt wird. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Standnummernausgabe und Platzzuweisung“, das als Anlage dem Vertrag beiliegt.

7. Der Marktbeschicker und alle verantwortlichen Personen (Stellvertreter) müssen an einem Akkreditierungsverfahren teilnehmen. Der Marktbeschicker hat

sicherzustellen, dass immer mindestens eine verantwortliche und somit akkreditierte Person am Stand anzutreffen ist. Die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Anlage „Akkreditierung Marktbeschicker“, die dem Vertrag beiliegt.

8. Für den Hesseitag gibt es einen Gesamtliefervertrag für Bier und Biermischgetränke mit der Firma Bitburger Braugruppe GmbH, Römermauer 3, 54634 Bitburg für die Marke: Licher. Für alkoholfreie Getränke und Apfelwein gibt es einen Gesamtliefervertrag mit der Firma Hassia Mineralquellen GmbH & Co. KG, Gießener Str. 18-30, 61118 Bad Vilbel. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Vertrieb und Verkauf von Getränken“, das als Anlage dem Vertrag beiliegt.

Die Getränke müssen von den im Hesseitagsareal festgelegten Händlern bezogen werden. Die Händler werden frühzeitig bekannt gegeben. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der Anlage „Vertrieb und Verkauf von Getränken“, die dem Vertrag beiliegt.

9. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, sich an die von der Stadt Bad Vilbel vorgegebene Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr oder, in unabwendbaren Fällen von biologisch abbaubarem Geschirr zu halten sowie sich an die Produkt- und Bezugsvorgaben für Getränke zu halten und diese zu berücksichtigen.

Sollten Lebensmittel hergestellt, gelagert, transportiert und/oder verkauft werden, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelhygiene-VO, EU-Hygienericht, Infektionsschutzgesetz) zu beachten und vorzuhalten.

10. Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind zu beachten. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind.

11. Der Marktbeschicker ist verpflichtet Lebensmittelzusatzstoffe sowie Allergie auslösende Zutaten sowohl auf der Speisekarte als auch auf der Getränkekarte zu kennzeichnen. Die Information über die Lebensmittelzusatzstoffe sowie Allergie auslösende Zutaten kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

12. Beim Ausschank von alkoholhaltigen Getränken oder dem Verkauf von Tabakwaren ist zur Verhinderung von Trunkenheit in der Öffentlichkeit und zum Schutz Minderjähriger der in der Gastronomie übliche Jugendschutz-Aushang gut sichtbar in der derzeit gültigen Fassung auszuhängen.

## **§ 7 Elektrische Anschlüsse und Geräte**

1. Bei der Anmeldung ist der erforderliche Strombedarf sowie die Anschlusswerte detailliert anzugeben. Die Versorgung mit Elektrizität wird durch einen von der Stadt Bad Vilbel beauftragten Dienstleister zentral hergestellt. Eine nachträgliche Änderung

der Anschlüsse ist nicht möglich. Für den Strombezug wird eine Strompauschale gemäß Standgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Übereinstimmung der angegebenen Geräte und Anschlusswerte wird während der Veranstaltung permanent überprüft. Sollten die tatsächlichen Anschlusswerte höher sein als angegeben, wird die Differenz vor Ort ermittelt und vereinnahmt.

2. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, so dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten). Unter den und vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe zu schützen.

3. Die Entfernung zum zentralen Stromübergangspunkt beträgt maximal 50 m. Fliegende Leitungen sind vom Marktbeschicker abzusichern. Abdeckmaterial muss vom Marktbeschicker selbst mitgebracht werden.

### **§ 8 Müll- und Abwasserentsorgung**

1. Der Marktbeschicker hat für die Entsorgung des am Stand, sowie durch den Verkauf entstehenden Abfalls in den von der Stadt bereitgestellten Müllbehältnissen zu sorgen und bei Schluss des Hessentages die ihm überlassene Fläche besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Die vom Veranstalter bereitgestellten Müllbehältnisse setzen eine Trennung des Gewerbemülls durch den Marktbeschicker voraus.

2. Der Marktbeschicker hat während der Marktzeit sowie vor Marktbeginn und nach Marktende vor und neben seinem Stand an jedem Veranstaltungstag für Sauberkeit zu sorgen. Er ist verpflichtet ausreichend Müllbehältnisse an seinem Stand aufzustellen. Abfälle sind getrennt zu sammeln und in die vom Veranstalter bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.

3. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist die Verwendung von Mehrweggeschirr verpflichtend. Einwegbehältnisse dürfen in nicht abwendbaren Fällen nur verwendet werden, wenn sie biologisch abbaubar sind. Bei der Herausgabe von Glasflaschen hat der Marktbeschicker ein zusätzliches Pfandsystem festzulegen, das eine Rückgabe an den Marktbeschicker sicherstellt.

4. Zentrale Abwasserstellen werden durch die Stadt Bad Vilbel eingerichtet. Sämtliche Abwässer (Grauwässer) sind der Kanalisation zuzuführen. Das Zuführen von Ölen oder Fetten ist untersagt. Fliegende Leitungen sind vom Marktbeschicker abzusichern. Abdeckmaterial muss vom Marktbeschicker selbst mitgebracht werden.

### **§ 9 Parken von Ausstellerfahrzeugen**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden dürfen und auch in den Seitenstraßen keine Parkflächen zur Verfügung stehen. In den Bereichen der Hessestagsstraße und angrenzender Haupt- bzw. Fußgängerachsen, im Bereich der Festzugsstrecke, in Bereichen von Parkplatzzu- und abfahrten und im Bereich von Umleitungsstrecken werden temporär Halteverbote eingerichtet. Betroffene Aussteller und externe Gewerbetreibende sind verpflichtet die ausgewiesenen Parkflächen gegen entsprechende Gebühr zu nutzen. Diese können zu jeder Zeit angefahren und wieder verlassen werden. Ausnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter. Des Weiteren sind in den Fahrzeugen gut sichtbar Kontaktdaten des Ausstellers bzw. des Gewerbetreibenden auszulegen.

### **§ 10 Haftung des Veranstalters**

1. Der Veranstalter haftet nicht für das Verschulden seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso ist die Eigenhaftung dieser Personen für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Die Haftung des Veranstalters für ein Verschulden seiner Organe beschränkt sich ausschließlich auf den Vorsatz und grobes Verschulden. Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt.

Soweit der Marktbeschicker von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Veranstalter, dessen Bedienstete, Beauftragte oder Organe.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und rechtzeitig stattfindet. Ebenso wenig haftet der Veranstalter für Schließung der Veranstaltung aufgrund von nicht vom Veranstalter zu vertretenden Ereignissen.

Wenn vorgegebene Höchstwerte überschritten werden, ist der Marktmeister berechtigt den Geschäftsbetrieb zu unterbrechen, ohne dass Ersatzansprüche gestellt werden können.

3. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden.

4. Er ist auch nicht zum Kosten- oder Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung oder einzelne Teile davon infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen,

von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

5. Mit der Zuteilung des Standplatzes durch den Veranstalter entsteht kein Verwahrungs- bzw. Bewachungsvertrag. Auch wenn vom Veranstalter ein Bewachungsdienst beauftragt ist, können im Schadenfall keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

### **§ 11 Haftung des Marktbeschickers**

1. Der Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die durch sein Verhalten verursacht oder mit verursacht werden, einschließlich der Schäden, die dem Veranstalter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch dessen Nutzung entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Marktstände.

2. Der Marktbeschicker stellt den Veranstalter von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Platzes stehen.

3. Wird die überlassene Standfläche in unsauberem Zustand verlassen, sind die anfallenden Kosten für Reinigung und Herrichten des Standplatzes vom Marktbeschicker zu tragen.

### **§ 12 Waffen**

1. Jeglicher Verkauf und das Mitführen von Waffen, Schusswaffen, Anscheinwaffen, Waffenteilen und Munition im Sinne des Waffengesetzes, sowie Messer, Hieb- und Stichwaffen sind ausdrücklich verboten.

2. Sonstige Messer und Gegenstände, welche sich als Hieb- und Stichwaffen eignen, z. B. Küchenmesser und Brieföffner oder Messer etc., die vom Gesetzgeber erlaubt sind, müssen im Einwirkungsbereich des Ausstellers in verschließbaren Schaukästen platziert werden.

### **§ 13 Versicherung**

1. Der Marktbeschicker verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherungen für Schausteller (BGBL. 1984 Teil I, S. 598).

2. Er ist verpflichtet, während der Ausübung des (Geschäfts-)Gewerbebetriebes die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der Haftpflichtversicherung ergibt, jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen den Beauftragten des Veranstalters vorzuzeigen.

3. Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräte gegen alle Risiken des Transportes und während des Hessestages, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktbesicker.

#### **§ 14 Vertragsstrafe**

Bei Verstoß gegen die Marktordnung ist der Marktmeister berechtigt den Aussteller nach zweifacher Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Markt auszuschließen. Kommt der Marktbesicker mit seinen Verpflichtungen gemäß Marktbesickervertrag in Verzug oder wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen aus einem vom Marktbesicker zu vertretendem Grund unmöglich, so ist der Marktbesicker zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Betrages des vertraglich vereinbarten Entgeltes an den Veranstalter verpflichtet.

#### **§ 15 Zahlungsbedingungen**

Der Veranstalter erstellt für die Marktbesicker eine Rechnung über die nach Standgebührenordnung festgelegten Standgebühren und sonstigen Gebühren. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Der Marktbesickervertrag ersetzt nicht eine nach gesetzlicher Vorschrift evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder Genehmigung. Dies gilt insbesondere für das Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel- und Baurecht.

2. Der Marktmeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen der Marktordnung zuzulassen.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Marktordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bad Vilbel. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.



### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Marktordnung der Stadt Bad Vilbel für die Hessentagsstraße treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Vilbel, den 27.03.2025

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Sebastian Wysocki  
Bürgermeister